



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Wichtige Verwaltungserlasse für die private Geldanlage

Teil 1: Antworten zu Kapitaleinnahmen des § 20 EStG

Stand: 13.07.2009

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Anweisungen im Bereich der Kapitaleinnahmen	2
Änderung wegen nachträglicher Kapitalerträge mit Steueranrechnung.....	2
Neue Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren	3
Überwachungspflichten von Banken und Finanzdienstleistern.....	3
Zurückweisung von Einsprüchen bei Einkünften gem. § 20 EStG.....	4
Einordnung von Private Equity Fonds.....	5
Anwendung der BFH-Rechtsprechung zu Finanzinnovationen	5
Verluste aus Aktienanleihen	6
Recherchemöglichkeiten bei Kapitaleinkünften.....	7
Kapitaleinkünfte bei Betrieben gewerblicher Art.....	7
Negative Auslandseinkünfte	7
Rentenversicherungen mit fondsgebundener Kapitalanlage	8
Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Argentinien-Anleihen	8
Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Auslandsdividenden;	8
Verluste bei Rückkauf von Lebensversicherungen	8
Dividende bei Sanofi-Aventis	8
Zinsvorteil bei Arbeitgeber-Darlehen.....	9
Leasingfonds sind vermögensverwaltend	9
Zufluss bei Ausübung eines Aktienoptionsrechts durch Arbeitnehmer	9



Wichtige Verwaltungserlasse für die private Geldanlage

Teil 1: Antworten zu Kapitaleinnahmen des § 20 EStG

1. Einführung

Bei der Besteuerung der Kapitalerträge nach §§ 20 und beim Auslaufmodell der 23 EStG sowie dem InvStG gelingt in einer Reihe von Fällen nicht immer sofort der Durchblick. Das liegt vor allem an der Vielzahl von verschiedenen Produkten. Hinzu kommen noch die Sonderbestimmungen zu Zinsabschlag, Quellen- oder Kapitalertragsteuer und die Behandlung von Investmentfonds. Hinzu kommen aktuell die neuen Regeln der Abgeltungsteuer sowie die Umstellung hierauf zum Jahreswechsel 2008/2009.

Nachfolgend werden die von der Finanzverwaltung (BMF, FinMin der Länder, OFD, LfSt) seit Neujahr 2008 veröffentlichten Schreiben im Überblick aufgeführt. Die bieten zu den entsprechenden Themenbereichen zumindest oft den Einstieg in die Problematik und verweisen auf wichtige Urteile. Dabei sind auch schon viele Erlasse enthalten, die sich mit der Abgeltungsteuer beschäftigen. Diese werden im dritten Teil vorgestellt. Zu Beginn geht es vorrangig um die Einkünfte nach § 20 EStG.

Die Auflistung ist thematisch unterteilt und gibt die jeweilige Thematik des Schreibens in einem kurzen Tenor wider.

2. Anweisungen im Bereich der Kapitaleinnahmen

Auch wenn sich um Sachverhalte handelt, die vorrangig noch nichts mit der Abgeltungsteuer zu tun haben, lässt sich der Inhalt meist auf das neue System übertragen. Denn für die Höhe der Bemessungsgrundlage spielt es keine Rolle, ob hierauf anschließend die individuelle Progression oder ein Abgeltungstarif angewendet wird.

Änderung wegen nachträglicher Kapitalerträge mit Steueranrechnung

Nachträglich bekannt gewordene Kapitalerträge stellen neue Tatsachen dar, die zur Änderung der Steuerfestsetzung führen, wenn sich durch die Erfassung der Kapitalerträge eine geänderte höhere Einkommensteuer ergibt und noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Die Steuerfestsetzung ist auch dann zu ändern, wenn sich nach Anrechnung der Kapitalertragsteuer eine niedrigere verbleibende Einkommensteuerschuld und damit ein Steuererstattungsanspruch ergibt (Bayerisches LfSt 2.12.2008, S 0351 - 32 St 41N; AEAO zu § 173, Nr. 1.4).

Die Anrechnung der Steuerabzugsbeträge stellt einen selbständigen Verwaltungsakt „Anrechnungsverfügung“ dar, der unter den Voraussetzungen des § 130 AO korrigiert werden kann. Eine nachträgliche Berücksichtigung von Kapitalertragsteuer ist nur innerhalb der durch die ursprüngliche Anrechnungsverfügung in Lauf gebrachten Zahlungsverjährungsfrist zulässig (BFH 12.2.2008, VII R 33/06, BStBl II 2008, 504). Die von nachträglich bekannt gewordenen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer kann somit nur innerhalb der Zahlungsverjährungsfrist berücksichtigt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG nur zulässig ist, soweit sie auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte entfällt. Die nachträgliche Anrechnung der Kapitalertragsteuer scheidet des-



halb aus, wenn die betreffenden Kapitalerträge wegen eingetretener Festsetzungsverjährung nicht mehr der Einkommensteuer unterworfen werden können.

Übersteigt die auf die nachträglich bekannt gewordenen Kapitalerträge entfallende Kapitalertragsteuer den Einkommensteuer-Mehrbetrag, ist eine Änderung von Steuerfestsetzung und Anrechnungsverfügung nur innerhalb der regulären Festsetzungsfrist von vier Jahren zulässig. Eine Verlängerung auf fünf bzw. zehn Jahre tritt nicht ein. Die Regelung in § 169 Abs. 2 S. 2 AO setzt einen hinterzogenen Betrag im Sinne eines Anspruchs des Fiskus auf eine Abschlusszahlung voraus, der bislang nicht realisiert werden konnte. An dem so definierten hinterzogenen Betrag fehlt es aber, wenn der Steuergläubiger die geschuldete Einkommensteuer durch Steuerabzug bereits erhoben hatte und objektiv nie ein Anspruch auf eine Abschlusszahlung zu seinen Gunsten bestand (BFH 26.2.2008, VIII R 1/07, BStBl II 2007, 659). In dieser Fallkonstellation verbleibt es nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist wegen bereits eingetretener Verjährung bei der bisherigen Steuerfestsetzung. Eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer kann wegen § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG nicht vorgenommen werden.

Der nachträglichen Berücksichtigung der Kapitalertragsteuer steht § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG nicht entgegen, wenn die Änderung der Einkommensteuerfestsetzung unterbleibt, weil die Einnahmen aus Kapitalvermögen unter Einbeziehung der nachträglich bekannt gewordenen Kapitalerträge den Werbungskosten- und den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigen oder die Einkommenssteuer aus anderen Gründen (z.B. Berichtigung von materiellen Fehlern trotz Berücksichtigung der nachträglich bekannt gewordenen Kapitaleinkünfte) unverändert bleibt. Auch in solchen Fällen ist von der Erfassung der Kapitaleinkünfte auszugehen, weshalb bei Vorlage der Steuerbescheinigung die Kapitalertragsteuer auch in diesen Fällen noch nachträglich angerechnet werden kann.

Neue Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren

Die Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (AStBV) wurden für 2008 durch gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder bekannt gegeben (FinMin Baden-Württemberg 21.12.2007, 3 - S 0720/1, BStBl I 2007, 830). Ergänzend äußert sich die OFD Hannover (15.10.2008, S 0545 - 18 - StO 153, StEd 2008 S. 750) zu den Maßnahmen der Erhebungsstelle nach vorheriger Sicherung hinterzogener Steuern durch dinglichen Arrest wegen Wertersatz.

Überwachungspflichten von Banken und Finanzdienstleistern

Die BaFin hat ein Rundschreiben zur Überwachung von Mitarbeitergeschäften gem. §§ 33b WpHG, § 25a KWG veröffentlicht (18.8.2008, WA 31- Wp 2200 -2008/0028), was die gesetzlichen Änderungen durch das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz (16.07.2007, BGBl I 2007, 1330) konkretisiert. Hierdurch wurde zum 1.1.2007 in § 33b WpHG erstmals eine gesetzliche Regelung zur Überwachung von Mitarbeitergeschäften aufgenommen. Dieses beinhaltet im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Mitarbeiter müssen überwacht werden, sofern sie selbst unmittelbar Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Zugang zu Insiderinformationen oder anderen vertraulichen Informationen haben.



- Es erfolgt eine Auflistung, welche Sachverhalte vertrauliche Informationen begründen können.
- Unter die Definition von Mitarbeitergeschäften fallen auch Geschäfte außerhalb des Aufgabenbereichs eines Angestellten, die er für eigene oder fremde Rechnung tätigt.
- Banken und Finanzdienstleister können organisatorische Maßnahmen ergreifen, um Mitarbeitergeschäfte zu überwachen und unzulässigen Geschäften vorzubeugen. Hierzu gehören beispielsweise Stichproben, Zweitschriftenverfahren, Trennung von Vertraulichkeitsbereichen und Zugangsberechtigungen. Dabei müssen möglicherweise für unterschiedliche Mitarbeitergruppen unterschiedliche Maßnahmen ergriffen werden. Das gilt etwa für die Einrichtung von Beobachtungslisten (watch-lists) über nicht öffentliche Finanzinstrumente, zu denen im Wertpapierdienstleistungsunternehmen Informationen über compliance-relevante Tatsachen vorliegen. Denkbar sind auch die Einrichtung von restricted-lists oder die Anordnung bestimmter Haltefristen für bestimmte Finanzinstrumente.
- Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen nach § 33b Abs. 4 Nr. 2 WpHG gewährleisten, dass sie von jedem Mitarbeitergeschäft gemäß § 33b Abs. 3 WpHG unverzüglich Kenntnis erhalten können, etwa durch die unaufgeforderte, unverzügliche Anzeige getätigter Mitarbeitergeschäfte in Verbindung mit einer regelmäßigen Vollständigkeitserklärung durch die Mitarbeiter eines Unternehmens an die Geschäftsleitung oder eine von ihr benannte Stelle.
- Gem. § 33b Abs. 4 Nr. 3 WpHG sind die Mitarbeitergeschäfte von Mitarbeitern eines Auslagerungsunternehmens, soweit deren Tätigkeit Anlass zu einem Interessenkonflikt geben könnte oder die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu Insiderinformationen oder anderen vertraulichen Informationen haben, durch das Auslagerungsunternehmen zu dokumentieren.

Zurückweisung von Einsprüchen bei Einkünften gem. § 20 EStG

Mit Allgemeinverfügung haben die obersten Finanzbehörden der Länder von der Rechtsgrundlage des § 367 Abs. 2b AO Gebrauch gemacht und das außergerichtliche Masseneinspruchsverfahren gegen eine unterstellte verfassungswidrige Besteuerung von Kapitaleinkünften nach § 20 EStG zurückgewiesen (22.7.2008, BStBl II 2008, 746). Die Zurückweisung betrifft neben einschlägigen Einspruchsverfahren jeweils auch zulässige Anträge auf Aufhebung einer Festsetzung des Solidaritätszuschlags bzw. auf Aufhebung oder Änderung einer Einkommensteuerfestsetzung oder einer gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen.

Den Betroffenen bleibt nunmehr nur noch der Klageweg, denn Einsprüche gegen die Allgemeinverfügungen sind unzulässig. Abweichend von der regelmäßigen Klagefrist verbleibt hierfür ein Jahr Zeit nach Veröffentlichung der Allgemeinverfügung. In Bezug auf Einsprüche gegen die Besteuerung der Kapitaleinkünfte kann die Allgemeinverfügung allein den Rechtsbehelf nicht vollumfänglich abschlägig bescheiden. Hierzu bedarf es eines Teileinspruchbescheids nach § 367 Abs. 2a AO, der sämtliche anderen Rechtsprobleme abhandelt (AEAO zu § 367 Nr. 7.2).



Einordnung von Private Equity Fonds

Die OFD Frankfurt (5.3.2008, S 2241 A - 67 - St 210, StEK EStG § 15/410 und 27.7.2007, S 2241 A - 67 - St 210, StB 2007, 448) hat Verfügungen zur ertragsteuerlichen Beurteilung der Einkünfte von Venture Capital und Private Equity Fonds herausgegeben. Dabei geht es um die Einkünfte der Gesellschaft, die gesonderte und einheitliche Feststellung, die rechtliche Einordnung der vom Fonds aufgewendeten Kosten sowie um die ertragsteuerliche Auswirkungen für die einzelnen Gesellschafter.

Anwendung der BFH-Rechtsprechung zu Finanzinnovationen

Der BFH hatte sich jüngst in einer Reihe von Urteilen mit Finanzinnovationen nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG a.F. beschäftigt und hierbei die bisherige Auffassung zu Garantiezertifikaten, Währungsverlusten und Zahlungseinstellung des Schuldners bestätigt. Abweichend war hingegen der Tenor zum Wahlrecht zwischen Emissions- und Marktrendite, bei Garantiezertifikaten mit Rückzahlung unter Nennwert und zu Floatern und Rating-Anleihen (BFH 11.7.2006, VIII R 67/04; 4.12.2007, VIII R 53/05; 20.11.2006, VIII R 97/02; VIII R 43/05; 13.12.2006; VIII R 62/04; VIII R 79/03 und VIII R 6/05).

Die Finanzverwaltung wendet die Urteile grundsätzlich und bis zur Einführung der Abgeltungssteuer an, jedoch mit einigen praxisrelevanten Ausnahmeregelungen (BMF 17.6.2008, IV C 1 - S 2252/07/0002, BStBl I 2008, 715 und 18.7.2007, IV B 8 – S 2252/0, BStBl I 2008, 548):

- Die Einstufung als Finanzinnovation gilt nicht bei Wertpapieren, bei denen keine Vermengung zwischen Ertrags- und Vermögensebene besteht und bei denen eine Unterscheidung zwischen Nutzungsentgelt und Kursgewinn ohne größeren Aufwand möglich ist. Das betrifft Kursgewinne aus der Veräußerung von Reverse Floatern und Rating-Anleihen, die außerhalb der Spekulationsfrist nicht steuerpflichtig sind.
- Da es am Markt zahlreiche Varianten von Floatern und Rating-Anleihen gibt, bei denen eine solche Trennung nicht oder nur mit größerem Aufwand möglich ist, werden diese von den Banken weiterhin als Finanzinnovationen eingestuft.
- Haben Wertpapiere aufgrund ihrer Konstruktion grundsätzlich eine Emissionsrendite, dürfen Anleger abweichend vom BFH-Urteil bei der Veranlagung aus verwaltungsökonomischen Gründen weiterhin das Wahlrecht zwischen Emissions- und Marktrendite verwenden (BMF 6.9.2006, IV C 1 – S 2252 a –10/06, BStBl I 2006, 508, Anlage 2/Hinweise). Dem folgt das Finanzamt, sofern es durch den Kursansatz im Einzelfall nicht zu erheblichen steuerlichen Auswirkungen oder Verlusten kommt. Dann kann der Sparer aufgefordert werden, die Emissionsrendite nachzuweisen und Verluste werden versagt.
- Banken sollen keine Rückschlüsse auf die ertragsteuerliche Behandlung der Wertpapiere im Bereich der Erhebung der Kapitalertragsteuer ziehen, da die BFH-Rechtsprechung insoweit grundsätzlich keine Anwendung findet (OFD Rheinland 25.7.2007, Kurzinfo ESt Nr. 58/2007, DB 2007, 1729). Somit wird der Zinsabschlag weiterhin nach den Kursgewinnen und nicht nach der Emissionsrendite berechnet und auch Floater und Rating-Bonds sind betroffen.



- Nur wenn die Emissionsbedingungen der variabel verzinsten Anleihen exakt den Konditionen in den BFH-Urteilen entsprechen, werden die Wertpapiere bei einer Umschlüsselung durch den Emittenten nicht mehr als Finanzinnovation geschlüsselt.
- Sparer können durch eine Verweigerung bei der Mitwirkung der renditebegründenden Tatsachen nicht erreichen, dass bei vorhandener Emissionsrendite durch Ansatz einer erzielten negativen Markttrendite bei Einlösung oder Veräußerung einer Kapitalanlage ein der Vermögensebene zuzurechnender Verlust steuerlich berücksichtigt wird. Insoweit sind Anleger aufzufordern, die Emissionsrendite nachzuweisen. Eine negative Markttrendite kann nur dann anerkannt werden, wenn die Kapitalanlage keine Emissionsrendite hat und die negative Markttrendite nicht der Vermögenssphäre zuzurechnen ist. Ergänzend weist die OFD Koblenz (6.9.2007, S 2252 A - St 32 1) darauf hin, dass auf Grund der Behandlung einer Kapitalanlage bei Erhebung der Kapitalertragsteuer keine Rückschlüsse auf die ertragsteuerliche Behandlung im Rahmen der Veranlagung gezogen werden können, weil die neue BFH-Rechtsprechung zu Finanzinnovationen beim Kapitalertragsteuerabzug keine Anwendung findet.
- Zur Ermittlung der Kapitalerträge auf der Ebene von Investmentvermögen enthält das BMF-Schreiben keine Ausführungen. Da es sich bei Investmentvermögen regelmäßig um Fälle mit erheblicher steuerlicher Auswirkung handelt, ist die BFH-Rechtsprechung hinsichtlich der Ertragsermittlung uneingeschränkt anzuwenden (OFD Rheinland 9.6.2008, S 1980 - 1031 - St 222, FR 2008, 685).

Hinweis: Über das JStG 2009 wurden einige BFH Urteile über § 52a Abs. 10 S. 7 EStG mit Einführung der Abgeltungsteuer wieder außer Kraft gesetzt, sodass es sich weiterhin um Finanzinnovationen ohne Bestandsschutz handelt.

Verluste aus Aktienanleihen

Bei Aktienanleihen kommt eine Berücksichtigung von Verlusten im Rahmen der ESt-Veranlagung über die negative Markttrendite nicht in Betracht (OFD Rheinland 21.1.2008, Kurzinfo Einkommensteuer Nr. 3/2008, DB 2008, 436). Die Aktienanleihe wird als Finanzinnovation angesehen. Sie ist eine Kapitalforderung, bei der die Höhe der Erträge von einem ungewissen Ereignis abhängt (§ 20 Abs. 2 Nr. 4c EStG a.F.). Im Zeitpunkt des Erwerbs steht noch nicht fest, ob das Wahlrecht zur Übertragung von Aktien ausgeübt wird und in welchem Umfang Erträge zufließen werden. Kommt es zur Lieferung der Aktien, erzielen der Besitzer einen Verlust, da der Nennwert der gelieferten Aktien unterhalb der Anschaffungskosten der Anleihe liegt. Nach den bisherigen Verwaltungsregelungen war eine Verlustberücksichtigung über die negative Markttrendite möglich.

Eine Emissionsrendite kann für die Aktienanleihe nicht errechnet werden, so dass es grundsätzlich zum Ansatz der Markttrendite kommen kann. Ist für ein Wertpapier keine Emissionsrendite zu ermitteln, darf die Markttrendite aber nur dann angesetzt werden, wenn das Entgelt für die Kapitalnutzung (Zinsen) einerseits und für die Wertentwicklung des Papiers andererseits nicht eindeutig abgrenzbar ist (BFH 13.12.2006, VIII R 79/03, BStBl II 2007, 562). Nach der Rechtsprechung des BFH handelt es sich bei Aktienanleihen um Schuldverschreibungen, bei denen



die Zinserträge von Erträgen auf der privaten Vermögensebene eindeutig abgrenzbar sind (BFH 11.7.2006, VIII R 67/04, BStBl II 2007, 553). Daher kommt eine Berücksichtigung des Verlusts im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung über die negative Marktrendite nicht in Betracht.

Recherchemöglichkeiten bei Kapitaleinkünften

Die OFD Münster (12.6.2008, Kurzinfo ESt 8/2007, StEK EStG § 20/353) gibt Hinweise zu Recherchemöglichkeiten bei Einkünften aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgeschäften. Zur steuerlichen Beurteilung von Kapitalanlagen ist es häufig erforderlich, Emissionsbedingungen oder weitere Daten des Emittenten der Kapitalanlage zu kennen (z.B. für die Beurteilung, ob es sich um eine Finanzinnovation handelt). Insbesondere wenn es sich bereits um ältere Daten handelt, sind diese i.d.R. nicht im Internet recherchierbar. Mittlerweile wurde der OFD eine Testlizenz für den Zugriff auf Wertpapiergattungsdaten (Wertpapierstammdaten und Wertpapierterminaten) zur Verfügung gestellt. Hierdurch können die für die Besteuerung notwendigen Wertpapierdaten abgerufen werden.

Kapitaleinkünfte bei Betrieben gewerblicher Art

Die OFD Rheinland (3.9.2008, S 2706 a - 1000 - St 134 hat Hinweise dazu gegeben, wann Gewinne eines Betriebs gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG führen. Dabei wird Bezug genommen auf die neue BFH-Rechtsprechung (11.7.2007, I R 105/05, BStBl II 2007, 841).

Negative Auslandseinkünfte

§ 2a Abs. 1 und Abs. 2 EStG ist im Vorgriff auf die gesetzliche Änderung durch das JStG 2009 in offenen Fällen auf negative Einkünfte mit Bezug auf die EU-Mitgliedstaaten sowie Island und Norwegen nicht weiter anzuwenden (BMF 30.7.2008, IV B 5 - S 2118-a/07/10014, BStBl I 2008, 810). Damit werden die zuvor ergangenen einschränkenden BMF-Schreiben zur Berücksichtigung von Auslandsverlusten aufgehoben (24.11.2006, IV B 3 - S 2118 a - 63/06, BStBl I, 763; 11.6.2007, IV B 3 - S 2118 a/07/0003, BStBl I, 488). Damit findet die frühere gesetzliche Regelung nur noch auf die bislang bestandskräftig gesondert festgestellten noch nicht verrechneten Verluste Anwendung. Liegt ein solcher Fall vor, kommt es daher erst im Zeitpunkt der Erzielung von positiven Einkünften der jeweils selben Art und demselben Staat zu einem entsprechenden Verlustausgleich.

Da § 2a Abs. 1 und 2 EStG nicht mehr zur Anwendung kommt, unterliegen z.B. Verluste aus Vermietung und Verpachtung oder einem geschlossenen Fonds aus Staaten mit Freistellung wie etwa aus Österreich oder Großbritannien, die noch nicht bestandskräftig gesondert festgestellt sind, dem negativen Progressionsvorbehalt (Bayerisches LfSt 6.8.2008, S 2118a.1.1-1/4 St32/St33). Soweit die Mietverluste aus Finnland und Spanien mit Anrechnung der ausländischen Steuern stammen, können sie bei der Einkunftsermittlung mit anderen Einkünften verrechnet werden. Da gem. § 32b Abs. 1 S.2 EStG ab dem VZ 2008 gem. § 52 Abs. 43a S. 2 EStG bei Ländern mit DBA-Freistellung weder ein positiver noch ein negativer Progressionsvorbehalt anzusetzen ist, kann der Verlust nur noch bis zum VZ 2007 gelten.



Rentenversicherungen mit fondsgebundener Kapitalanlage

Das Bayerisches Landesamt für Steuern hat mit Schreiben vom 17.6.2008 (S 2255 - 220 St 32/St 33, DStR 2008, 2110) Anfragen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) beantwortet, wie lebenslange Leistungen aus Rentenversicherungen mit fondsgebundener Kapitalanlage in der Auszahlungsphase steuerlich zu behandeln sind. Dabei unterliegen Auszahlungen aus einer Rentenversicherung mit fondsgebundener Kapitalanlage, bei der die Gewährung einer lebenslangen Rente in Höhe eines bestimmten Geldbetrages vereinbart wird und ein Sinken des Rentenzahlbetrages ausgeschlossen ist, der Besteuerung mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG. Dies ist auch der Fall, wenn anstelle des sofortigen Rentenbeginns zunächst eine Aufschubzeit vereinbart wird und die Rentenzahlung erst nach deren Ablauf einsetzt. Im Falle des Rückkaufs des Vertrages unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem Rückkaufswert und dem darauf entrichteten Einmalbeitrag der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG.

Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Argentinien-Anleihen

In den 90er Jahren hatte Argentinien im erheblichen Umfang auf europäische Währungen lautende Anleihen ausgegeben. Nachdem die argentinische Regierung Ende Dezember 2001 die Zins- und Tilgungszahlungen ausgesetzt hat, fielen die Wertpapierkurse für diese sogenannten Argentinien-Anleihen erheblich. Die OFD Rheinland (22.12.2008, Kurzinfo ESt 62/2008, DStR 2009, 637) erläutert die steuerlichen Regelungen durch die entstandenen Verluste und Umtauschvorgänge.

Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Auslandsdividenden;

Das BMF-Schreiben (30.9.2008, IV C 7 - S 2750 a/07/10001, BStBl I 2008, 940) regelt differenziert die Behandlung von Dividenden aus EU-Staaten und den EWR Staaten Island und Norwegen in den VZ 1993 bis 2003. Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH können hier die gesetzlichen Abzugsbeschränkungen nach § 3c Abs. 1 EStG sowie § 8b Abs. 5 bzw. 7 KStG weitestgehend nicht mehr angewendet werden. Die OFD Rheinland (5.12.2008, Kurzinfo KSt 59/2008, DB 2009, 596) weist auf die Anwendung auf Drittstaaten und das allgemeine pauschalierte Betriebsausgabenabzugsverbot ab dem VZ 2004 hin.

Verluste bei Rückkauf von Lebensversicherungen

In der Presse wurde die Frage thematisiert, inwieweit Verluste aus der vorzeitigen Kündigung einer Lebensversicherung im Rahmen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerlich berücksichtigt werden können. Ein Verlust ergibt sich immer dann, wenn die geleisteten Versicherungsbeiträge den Rückkaufswert der Versicherung übersteigen. Die OFD Frankfurt (4.11.2008, S 2252 A - 20 - St 219) erläutert die Berücksichtigungsfähigkeit eines solchen Verlustes bei Lebensversicherungen, die vor und ab dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden.

Dividende bei Sanofi-Aventis

Das für die Ausschüttungen in den Vorjahren angewandte vereinfachte Verfahren zur Ermäßigung der französischen Kapitalertragsteuer auf Dividenden wurde für die deutschen Aktionäre der Firma Sanofi-Aventis auch für die Ausschüttung des Jahres 2008 angewandt (OFD Münster



30.1.2009, Kurzinfo Int. St 2/2009). Dem BZSt wurde eine Liste über die an diesem Verfahren teilgenommenen Anteilseigner zur Verfügung gestellt. Die Daten werden als Kontrollmaterial an die einzelnen Festsetzungsfinanzämter übersandt.

Zinsvorteil bei Arbeitgeber-Darlehen

Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein unverzinsliches oder zinsverbilligtes Darlehen, so ist der Zinsvorteil in gewissen Grenzen als Arbeitslohn zu versteuern. Hier gibt es ab 2008 über die geänderten LStR Anpassungen bei der Bemessungsgrundlage. Die resultieren aus der geänderten Ansicht in der Rechtsprechung (BFH 4.5.2006, VI R 28/05, BStBl II 2006, 781). Das BMF (1.10.2008, IV C 5 - S 2334/07/0009, BStBl I 2008, 892) hat die Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Arbeitgeberdarlehen neu geregelt. Nunmehr erlangen Arbeitnehmer keinen lohnsteuerlich zu erfassenden Vorteil, wenn der Arbeitgeber ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz (Maßstabszinssatz) gewährt. Marktüblich in diesem Sinne ist auch die nachgewiesene günstigste Marktkondition für Darlehen mit vergleichbaren Bedingungen am Abgabeort unter Einbeziehung allgemein zugänglicher Internetangebote (z.B. von Direktbanken).

Leasingfonds sind vermögensverwaltend

Nach Ansicht des BFH (26.6.2007, IV R 49/04, BStBl II 2009, 289) liegt insgesamt eine gewerbliche Tätigkeit vor, wenn laut Geschäftsmodell Wirtschaftsgüter für eine deutlich unter deren Nutzungsdauer zurückbleibende Zeit verleast und anschließend veräußert werden. In solchen Fällen ist die Vermietungstätigkeit mit dem An- und Verkauf der Flugzeuge auf Grund eines einheitlichen Geschäftskonzepts verbunden und führt zu der Konsequenz, dass die gesamte Tätigkeit gewerblichen Charakter hat. Zwar geht das Vermieten einzelner Gegenstände in der Regel nicht über den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung hinaus. Das gilt aber nicht mehr, wenn besondere Umstände die gesamte Tätigkeit als gewerblich prägt.

Das ist anzunehmen, wenn sich eine Gesellschaft wie ein Händler verhält, indem sie auf einen planmäßigen Güterumschlag ausgerichtet ist. Selbst wenn über das Leasen hinaus keine weiteren Sonderleistungen bzw. Pflichten übernommen werden, bleibt es bei gewerblichen Gewinnen. Das gilt immer dann, wenn Flugzeuge, Lokomotiven oder Container laut der Planung für Zeiträume unterhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern vermietet werden und es laut Konzept erst durch den Veräußerungserlös zum angestrebten Totalgewinn kommt. Dann besteht die Tätigkeit in ihrer Gesamtheit nicht mehr alleine aus der Vermietung, sondern aus dem Ankauf, der Vermietung und dem Verkauf des einzelnen Wirtschaftsguts (BMF 1.4.2009, IV C 6 - S 2240/08/10008, BStBl I 2009, 515).

Zufluss bei Ausübung eines Aktienoptionsrechts durch Arbeitnehmer

Der Tag der Ausbuchung ist nicht maßgeblicher Zuflusszeitpunkt, wenn die Aktien sofort mit der Ausübung des Aktienoptionsrechts verkauft werden. Bei der sog. Exercise and Sell-Ausübungsvariante ist der Zufluss des geldwerten Vorteils bereits im Zeitpunkt der Ausübung des Aktienoptionsrechts durch Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über die Aktien bewirkt (BFH 23.6.2005, VI R 10/03, BStBl II 2005, 770). An der bisherigen Unterscheidung zwischen handelbaren und nicht handelbaren Aktienoptionsrechten wird im Hinblick auf das BFH-Urteil vom 20.11.2008 (VI R 25/05) nicht mehr festgehalten. Nach Ansicht des BFH führt



bei Einräumung eines handelbaren wie nicht handelbaren Aktienoptionsrechts erst die Umwandlung des Rechts in Aktien zum Zufluss des geldwerten Vorteils, wenn der Arbeitgeber Stillhalter ist. Ohne Optionsausübung fließt auch beim Verkauf der handelbaren Option Arbeitslohn zu.

Auch die Ausführungen zur Tarifiermäßigung nach § 34 EStG sind durch das BFH-Urteil vom 18.12.2007 (VI R 62/05, BStBl II 2008, 294) hinsichtlich der Behandlung als einheitliches Optionsrecht überholt. Der BFH hat in diesem Urteil ausgeführt, dass die Tarifiermäßigung auch dann angewendet werden kann, wenn dem Arbeitnehmer wiederholt Aktienoptionsrechte eingeräumt worden sind und die jeweilige Option nicht in vollem Umfang einheitlich ausgeübt worden ist (Bayerisches LfSt 14.5.2009, S 2347.1.1-4 St 32/St 33).

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.